

REITEN

im Rhein-Sieg-Kreis



Ein Leitfaden
zum Reiten und zur Weidehaltung
von Pferden



IMPRESSUM

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Stand: Dezember 2010



INHALT

	Seite
VORWORT	4
WO DARF ICH REITEN?	6
▷ Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen	6
▷ Reiten in der freien Landschaft	7
▷ Reiten im Wald	7
▷ Sperrung von privaten Straßen und Wegen durch Privatpersonen	9
▷ Reitwegekarte	10
▷ Fahren mit Gespannen bzw. Fuhrwerken	10
WOZU BRAUCHE ICH EIN REITKENNZEICHEN UND WO IST ES ERHÄLTlich?	11
WIE HOCH IST DIE REITABGABE UND WOZU WIRD SIE VERWENDET?	12
VERHALTENSEMPFEHLUNGEN UND HINWEISE	13
WAS MUSS BEI WEIDEHALTUNG BEACHTET WERDEN?	14
▷ Weide und deren Beschaffenheit	14
▷ Weidehaltung und deren Bewirtschaftung	15
▷ Weideeinrichtungen	17
AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?	19
WEITERES INFORMATIONSMATERIAL	24
RECHTSGRUNDLAGEN	24

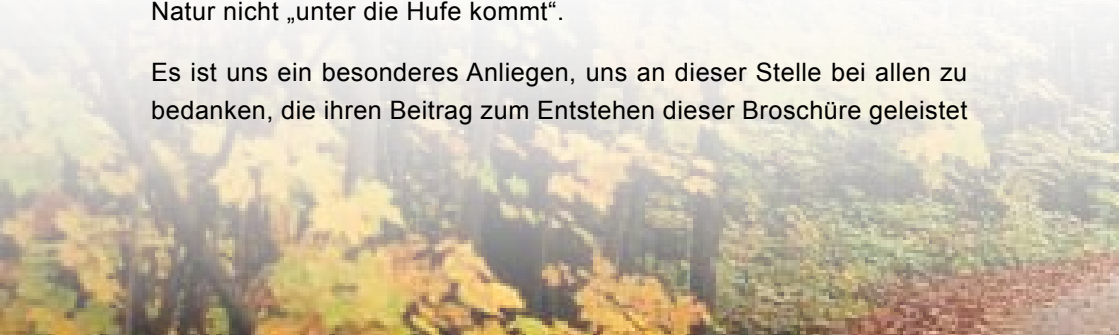


VORWORT

Nach wie vor erfreuen sich das Reiten und die Haltung von Pferden im Rhein-Sieg-Kreis wachsenden Zuspruchs und sind mittlerweile für viele zu einer beliebten Freizeitbeschäftigung geworden. Aus diesem Grund möchten wir mit dieser Broschüre den Pferdeliehabern eine Informationsmöglichkeit zur Verfügung stellen, die einen schnellen Überblick über die zentralen Themen zum Reiten und zur Weidehaltung von Pferden geben soll. Wir bitten um Verständnis, wenn wir nicht sämtliche Fragen aufgreifen konnten, da eine vollständige Erörterung den Rahmen dieser Broschüre um ein Vielfaches überstiegen hätte. Sie finden deshalb am Ende der Ausführungen Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten und auf Ansprechpartner, die Ihnen zur Beantwortung eventueller weiterer Detailfragen gerne zur Verfügung stehen.

Die im folgenden Text zitierten gesetzlichen Regelungen und Vorgaben haben als Ziel den Schutz von Natur und Landschaft und den Tierschutz. Allerdings können diese Ziele nicht allein durch Gesetze und behördliche Maßnahmen erreicht werden. Die Einsicht und aktive Mithilfe aller Beteiligten ist unverzichtbar. Dazu zählt auch die gegenseitige Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen und Belange derer, die auf andere Art und Weise ihre Erholung in der Natur suchen. Verstehen Sie diese Broschüre nicht als weitere Reglementierung sondern vielmehr als wohl gemeinte Hilfestellung, damit Sie Ihr Hobby Reiten als ein schönes Natur- und Freizeiterlebnis weiterhin genießen können, dabei aber die Natur nicht „unter die Hufe kommt“.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, uns an dieser Stelle bei allen zu bedanken, die ihren Beitrag zum Entstehen dieser Broschüre geleistet





haben. So wurde der erste Entwurf für diese Schrift von Herrn stud. jur. Oliver Wolf im Rahmen eines Praktikums beim Amt für Natur- und Landschaftsschutz erarbeitet. Innerhalb der Kreisverwaltung waren das Straßenverkehrsamt, das Bauaufsichtsamt, das Veterinäramt sowie das Amt für Technischen Umweltschutz beteiligt. Und die Stiftung der Kreis-sparkasse Köln für den Rhein-Sieg-Kreis hat mit ihrem Engagement die Herstellung der ersten Broschüre in dieser Form erst möglich gemacht.

Die Broschüre baut auf einer Informationsschrift auf, die der Rhein-Sieg-Kreis vor einiger Zeit speziell für den Bereich der Gemeinde Alfter erstellt hat. Deshalb gilt auch der Bürgermeisterin, Frau Dr. Bärbel Steinkemper, und Frau Claudia Gerhards, Fachbereich Umwelt der Gemeindeverwaltung Alfter, noch nachträglich unser herzlicher Dank für die damalige Unterstützung in der von ihnen initiierten Arbeitsgruppe „Pferdehaltung im Einklang mit Natur und Umwelt“.

Diese Broschüre ist eine Überarbeitung der Broschüre vom September 2006 und erfolgte durch Frau stud.geog. Sandra Grube im Rahmen eines Praktikums.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre konstruktive Kritik an dieser Broschüre gerne entgegen nehmen.

Siegburg, im Januar 2009

Bernd Zimmermann
Amt für Natur- und Landschaftsschutz

Günter Pfeiffer
Abteilung Landschaftsplanung



WO DARF ICH REITEN ?

► Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen

Für das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen ist die Straßenverkehrsordnung maßgebend.

Das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen ist erlaubt, sofern dies nicht durch das Verkehrszeichen 258 Straßenverkehrsordnung verboten ist. Hierbei ist zu beachten, dass Reiterinnen und Reiter als Verkehrsteilnehmer im Sinne der Straßenverkehrsordnung gelten und somit immer die Fahrbahn nutzen müssen. Ausnahme: Es ist ein Sonderweg für Reiter vorhanden (Verkehrszeichen 238 Straßenverkehrsordnung).

Für das Führen von Pferden gilt entsprechendes, so dass ebenfalls die Fahrbahn zu nutzen ist.

Für Straßen und Wege, die mit dem Verkehrszeichen 250 gekennzeichnet sind, besteht kein Reitverbot, da Tiere von dem Nutzungsverbot explizit ausgenommen sind.



Zeichen 258



Zeichen 238



Zeichen 250



► Reiten in der freien Landschaft

Es ist ganz simpel: Man befindet sich in der „freien Landschaft“, wenn man sich außerhalb von Wäldern, Städten, Orten oder Dörfern bewegt.

In diesen Bereichen ist das Reiten auf öffentlichen und privaten Straßen und Wegen erlaubt, soweit es nicht durch das Zeichen 258 ausgeschlossen ist.

Die Reitbefugnis gilt nicht für private Straßen und Wege, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören.

► Reiten im Wald

Auf öffentlichen Straßen und Wegen, die in einem Waldgebiet liegen oder durch ein solches führen, darf geritten werden, soweit es nicht durch das Zeichen 258 ausgeschlossen worden ist.



In Waldgebieten ist das Reiten abseits von öffentlichen Straßen und Wegen nur auf solchen Straßen und Wegen zulässig, die als Reitwege (Zeichen 238) gekennzeichnet sind.

Für alle anderen Straßen und Wege in Waldgebieten besteht ein generelles Reitverbot.

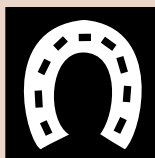
Der Kreis kann jedoch von einer sog. „Freistellungsregelung“ Gebrauch machen, d.h. auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichten. In diesen Gebieten ist das Reiten auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen zulässig. Es ist jedoch nicht erlaubt, auf ausgewiesenen Wanderwegen oder Sport- bzw. Lehrpfaden zu reiten, es sei denn, diese sind mit dem Zeichen „weißes Hufeisen auf schwarzem Grund“ speziell gekennzeichnet.



Der Rhein-Sieg-Kreis hat für das Gebiet der Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Windeck, sowie für Teile der Städte Hennef, Lohmar und Siegburg von dieser Freistellungsregelung Gebrauch gemacht.

Informationen zu den genauen Grenzen des Freistellungsgebietes erhalten Sie bei den zuvor genannten Gemeinden, beim Forstamt Eitorf, bei der unteren Landschaftsbehörde (die jeweiligen Anschriften sind in der Liste der Ansprechpartner auf Seite 18-23 dieser Broschüre aufgeführt) oder im Internet unter <http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aktuelles/bekanntmachungen/artikel/12546/index.shtml>.

Des weiteren ist das Freistellungsgebiet der Reitwegekarte des Rhein-Sieg-Kreises zu entnehmen.



Zeichen:

durch Reiter mitnutzbare Wanderwege

Die Kennzeichnung von Wanderwegen kann wie folgt aussehen:

Hauptwanderwege:				
Rundwanderwege:				
Ortswanderwege:				



Um die örtlichen Wanderwegkennzeichnungen zu erfahren, empfiehlt es sich, die Legenden der örtlichen Wanderkarten einzusehen.

► Sperrung von privaten Straßen und Wegen durch Privatpersonen

Es kann vorkommen, dass Straßen und Wege, die im Privateigentum stehen, gesperrt sind. Dies kann auf Veranlassung eines Grundstückseigentümers geschehen.

Diese Straßen und Wege sind durch die unten aufgeführten Schilder gekennzeichnet und dürfen ebenfalls nicht beritten werden.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung, sowie deren Unterhaltung, obliegen dem jeweiligen Eigentümer der Straße oder des Weges.



Zeichen: „Bitte nicht reiten“ / „Bitte nicht betreten und nicht reiten“

mit Zusatz: „Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde gesperrt“:

Reitverbot für private Straßen und Wege



► Reitwegekarte

Im Jahr 2008 wurde eine neue Reitwegekarte erstellt. Sie beinhaltet alle im Sommer 2008 vorhandenen Reitwege im Wald. Ferner sind die Grenzen des Freistellungsgebietes dargestellt. Bitte berücksichtigen Sie, dass lediglich die im Wald ausgewiesenen Reitwege in der Karte verzeichnet sind. Wege, auf denen außerhalb des Waldes geritten werden darf, sind nicht in der Karte als Reitwege eingetragen.

Die Reitwegekarte oder Auszüge können Sie beim Katasteramt des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, käuflich erwerben.

► Fahren mit Gespannen bzw. Fuhrwerken

Pferdefuhrwerke und Pferdegespanne sind „Fahrzeuge“ und somit Verkehrsteilnehmer. Sie dürfen öffentliche Straßen und Wege befahren. Allerdings ist die Benutzung auf die Fahrbahn beschränkt, so dass eine Mitbenutzung von vorhandenen Reitwegen nicht zulässig ist.

In der freien Landschaft dürfen Gespanne und Fuhrwerke, neben den öffentlichen Straßen und Wegen, nur noch solche Straßen und Wege befahren, die für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

In Waldgebieten herrscht abseits von öffentlichen Straßen und Wegen ein generelles Fahrverbot für Gespanne.





WOZU BRAUCHE ICH EIN REITKENNZEICHEN UND WO IST ES ERHÄLTlich ?

In Nordrhein-Westfalen (NRW) besteht eine generelle **Kennzeichnungspflicht** mit einem Reitkennzeichen für Pferde, mit denen in der freien Landschaft und im Wald geritten wird. Die Kennzeichnung soll der Halterbestimmung dienen, so dass der Halter oder die Halterin bei Bedarf in Erfahrung gebracht werden kann.

Das Reitkennzeichen muss beidseitig und **gut sichtbar** am Zaumzeug des Pferdes angebracht werden. Das bloße Mitführen der Kennzeichen (z.B. in Hosentaschen) reicht für eine angemessene Kennzeichnung nicht aus und kann – wie das Reiten ohne Reitkennzeichen auch – bei einer Kontrolle zu einem Bußgeld führen.

Die ordnungsgemäße Kennzeichnung obliegt der **Halterin** oder dem **Halter** des Pferdes. Insbesondere in den Fällen, wo Pferde durch andere Reiter mitgenutzt werden, hat er bzw. sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung Sorge zu tragen und auch einen Nachweis darüber zu führen – vergleichbar mit dem Fahrtenbuch bei Kraftfahrzeugen – welche Personen zu welchem Zeitpunkt mit dem Pferd geritten sind.

Die Kennzeichen und die Jahresaufkleber sind bei der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreis erhältlich und gelten überall in NRW.

Entsprechende Anträge können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises <http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buerger-service/aemter/amt67/artikel/08659/> abgerufen werden oder sie wenden sich direkt unter der Telefon-Nr.: 02241/13-3536 an den **Bürger-Service / Info** der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises.

Reitkennzeichen mit Jahresaufkleber

← (Beispiel)



WIE HOCH IST DIE REITABGABE UND WOZU WIRD SIE VERWENDET ?

Das gültige Reitkennzeichen besteht aus zwei gelben Tafeln mit den darauf anzubringenden Jahresaufklebern. Die Ausgabe der Kennzeichen bzw. Jahresaufkleber erfolgt nur gegen Entrichtung der Reitabgabe. Diese beträgt inklusive der zu entrichtenden Verwaltungsgebühr und zuzüglich weiterer Auslagen (z. B. Versandkosten) für **ein Kennzeichen mit gültigem Jahresaufkleber (Erstausrüstung)**:

- ▷ **private Nutzer** **35,00 Euro** zuzüglich Auslagen
- ▷ **Reiterhöfe** **85,00 Euro** zuzüglich Auslagen;

die Aufkleber, die jährlich zu erneuern sind und damit die Gültigkeit des vorhandenen Kennzeichens verlängern:

- ▷ **private Nutzer** **30,00 Euro** zuzüglich Auslagen
- ▷ **Reiterhöfe** **80,00 Euro** zuzüglich Auslagen.

Die **Reitabgabe** wird an die Bezirksregierung abgeführt und von dort ausschließlich für die Unterhaltung, Kennzeichnung und Anlegung von Reitwegen sowie die Regulierung von Schäden verwendet, die durch das Reiten entstanden sind. Sie **kommt** damit **dem Reiter** wieder **zu Gute**.

Weitere Informationen und Auskünfte über das Reitkennzeichen erhalten Sie über den Internetauftritt der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises <http://www.rhein-sieg-kreis.de> oder beim Bürger-Service / Info der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises unter der Telefon-Nr.: 02241/13-3536.

Bei Fragen zum Verwendungszweck der Reitabgabe können Sie sich an die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wenden.



VERHALTENSEMPFEHLUNGEN UND HINWEISE

Reiten Sie nur dann ins Gelände, wenn Sie in der Lage sind, auch kritische Situationen zu meistern.

Nehmen Sie Rücksicht auf andere Erholungssuchende und parieren Sie Ihr Pferd beim Begegnen rechtzeitig zum Schritt durch.

Das Reiten geschieht auf eigene Gefahr! Sorgen Sie deshalb für ausreichenden Versicherungsschutz: Tierhaftpflichtversicherung, Unfallversicherung.

Lassen Sie Ihre Hunde beim Reiten zu Hause und genießen Sie die Ruhe in der Natur. Beunruhigen Sie freilebende Wildtiere nicht.

Bitte bedenken Sie auch, dass durch ein Fehlverhalten Einzelner die gesamte Reiterschaft in ein schlechtes Licht gestellt werden kann.





WAS MUSS BEI DER WEIDEHALTUNG BEACHTET WERDEN ?

Es folgt ein Überblick, welche Gesichtspunkte bei der Weidehaltung berücksichtigt werden sollen, um eine artgerechte Pferdehaltung sowie den Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Bodenschutz zu gewährleisten.

► Weide und deren Beschaffenheit

Es ist eine Fläche zur Verfügung zu stellen, die ein ausreichendes Futtervorkommen gewährleistet und dem Bewegungsdrang der Pferde entspricht. Als grober Richtwert gilt, dass eine Fläche von ca. 10.000 m² (1 ha) für zwei Pferde eine angemessene Größe ist.

Der Weideboden sollte in seiner Beschaffenheit eine dichte und feste, gleichzeitig jedoch auch elastische Grundlage bilden. Die richtige Auswahl des Untergrundes minimiert nicht zuletzt das Verletzungsrisiko.





Weiter ist zu beachten, dass die Rinde von Obstbäumen durch den Fraß von Pferden geschädigt wird. Dies kann zum Absterben der Bäume führen. Da diese Bäume gefährdeten Arten wie dem Steinkauz als Fortpflanzungsstätte dienen, sollte deren Verlust durch geeigneten Verbisschutz verhindert werden.

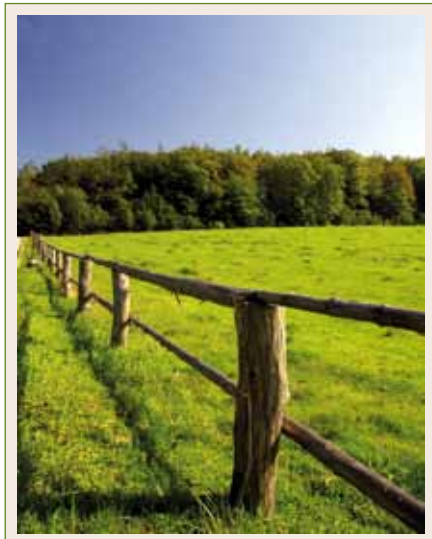
Im Winter müssen die Pferde im Stall mit einem Paddock gehalten werden. Die Haltung der Pferde im Winter auf der Weide ist nicht gestattet.

► Weidehaltung und deren Bewirtschaftung

Eine zu große Anzahl von Pferden auf einer Weidefläche hat nachteilige Auswirkungen auf die Weidebeschaffenheit und damit auch auf die artgerechte Haltung. Man nennt diese Auswirkungen „Überweidung“. Sie lässt sich jedoch durch Reduzierung der Pferdeanzahl beheben bzw. durch ein ausreichend großes Weideareal vermeiden.

Trittschäden sind die Schädigung bzw. Zerstörung der Grasnarbe durch die mechanische Beanspruchung der Hufe. Diese lassen sich nie ganz vermeiden und sind die Folge der spezifischen Bewegungsart von Pferden. Entstandene Schäden sollten durch Ein-ebnung und/oder Nachsaat schnellstmöglich behoben werden (keine Winterweidehaltung).

Trittschäden bilden sich zudem häufig vor Fütterungsstellen und Tränken. Durch die Auslegung von speziellen Gittermatten lassen sich diese jedoch minimieren.





Dem natürlichen Futtervorkommen ist es weiterhin zuträglich, wenn ein regelmäßiger Weidewechsel vorgenommen wird, indem einzelne Weideareale durch Zäune abgetrennt werden. Dies setzt natürlich eine entsprechend große Weidefläche voraus. Beweidete Flächen können sich somit auf natürliche Weise regenerieren.

Weiterhin sollte ein Verbiss von Bäumen, Sträuchern, Hecken sowie eventuell vorhandenem Uferbewuchs stets vermieden werden, indem eine geeignete, d.h. insbesondere tiergerechte Aus- bzw. Umzäunung errichtet wird.

Um eine tierschutzgerechte Weidehaltung zu gewährleisten, ist immer für ein ausreichendes Nahrungs- und Wasserangebot zu sorgen. Wenn das natürliche Futtervorkommen nicht genügt, muss zugefüttert werden.

Eine Zufütterung sollte nicht vom Boden aus erfolgen, sondern durch die Bereitstellung von Futterrinnen oder Raufen ermöglicht werden. Auch ist für ein ausreichendes Wasservorkommen in Form von Tränken oder anderen geeigneten Behältnissen zu sorgen. Badewannen taugen dazu nicht, da sich in dem stehenden Wasser sehr schnell Insektenlarven ansammeln und entwickeln und die Badewannen außerdem das Landschaftsbild verschandeln.

An eventuell vorhandenen natürlichen Wasserläufen und Wasserquellen ist das Tränken der Pferde nicht gestattet, da es in den meisten Fällen zu einer übermäßigen Belastung bis hin zur Zerstörung der Uferzonen kommt.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind die so genannten „Pferdeäpfel“. Ein übermäßiger Anfall kann erhebliche Beeinträchtigungen der Weide- und Bodenbeschaffenheit zur Folge haben sowie zu einer Belastung des Grundwassers führen. Daher muss der anfallende Pferdekot regelmäßig abgesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden. Die Verwertung kann in Form der Düngung erfolgen, weil Pferdeäpfel ein guter Rosendünger sind.



Bei einer anderweitigen Entsorgung, die meistens eine Zwischenlagerung auf der Weide notwendig macht, muss für geeignete Aufbewahrungsvorrichtungen oder Behältnisse gesorgt werden. Diese müssen in ihrer Beschaffenheit eine Versickerung oder Ausschwemmung verhindern.

Der Halter muss täglich den Gesundheitszustand des oder der Pferde kontrollieren und dabei immer auch einen Blick auf die Weidefläche werfen.

In den letzten Jahren hat sich das **Jakobskreuzkraut**, eine einheimische Pflanze, auch auf Pferdeweiden stark ausgebreitet.

Da das Jakobskreuzkraut giftig für Pferde ist, muss eine gewissenhafte Weidepflege durch Beseitigung von Weideresten und das Ausstechen des Jakobskreuzkrautes erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises: www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/18092/



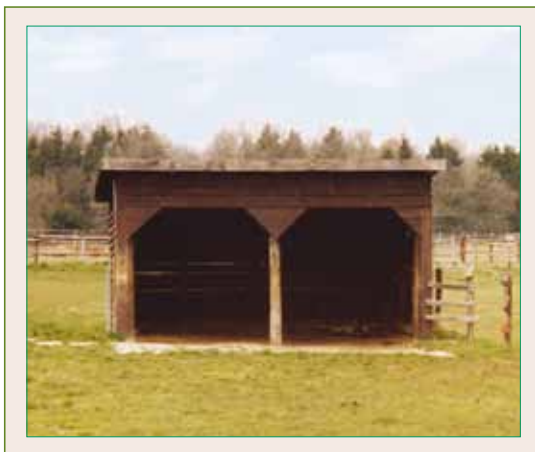
Jakobskreuzkraut

► Weideeinrichtungen

Wegen der wechselnden Witterung sind meist Unterstände zur artgerechten Haltung der Tiere erforderlich, zumal der natürliche Schutz durch Bäume und Büsche selten ausreicht. Diese künstlichen Unterstände sollten so dimensioniert und gestaltet sein, dass allen weidenden Tieren eine ausreichende sowie tiergerechte Schutzmöglichkeit geboten wird.



Weil die Weideflächen zur privaten Pferdehaltung regelmäßig im so genannten Außenbereich liegen und zusätzlich als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sein können, besteht dort eine generelle Genehmigungspflicht für solche Vorhaben. Fragen Sie ihr zuständiges Bauaufsichtsamt, um die genauen Vorgaben für die Errichtung eines Unterstandes zu erfahren.



Die Weideeinfriedung muss aus Tierschutzgesichtspunkten so erfolgen, dass von ihr kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht. Zudem sollte die Einfriedung eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

Aufgrund des hohen Verletzungspotentials müssen Materialien wie Stacheldraht, Glattdraht, Knotengitterzäune und ähnliche, durch einen gut sichtbaren Innenzaun so gesichert sein, dass ein direkter Kontakt zwischen Pferd und Stacheldraht etc. verhindert wird. Auf die Einfriedung sollten Sie regelmäßig achten und Schäden beheben.

Tränken sind täglich auf ihre Funktionsweise zu prüfen und müssen sich stets in einem sauberen Zustand befinden. Das Gleiche gilt für Futterstellen, die möglichst an Punkten eingerichtet werden sollten, die vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Besonders gut bieten sich dafür trockene und erhöht gelegene Stellen an.

Auf Weideflächen haben Fahrzeuge und Geräteschuppen nichts verloren. Das Lagerungsverbot erstreckt sich ebenso auf die vorhandenen Witterungsunterstände.



AN WEN KANN ICH MICH BEI FRAGEN WENDEN?

▷ Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Telefon: 02241/13-0
Fax Nr.: 02241/13-2179
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>
E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

▷ Nebenstelle Rheinbach

Grabenstraße 39
53359 Rheinbach
Telefon: 02226/9234-0
Fax-Nr.: 02226/9234-99
E-Mail: nebenstelle.rheinbach@rhein-sieg-kreis.de

▷ Bürger-Service / Info

Telefon: 02241/13-3536
Fax-Nr.: 02241/13-2179
E-Mail: buergerservice@rhein-sieg-kreis.de

▷ Amt für Natur- und Landschaftsschutz (untere Landschaftsbehörde)

Ansprechpartner: Herr Günter Pfeiffer
Telefon: 02241/13-2671
E-Mail: guenter.pfeiffer@rhein-sieg-kreis.de

▷ Amt für Technischen Umweltschutz

Ansprechpartner: Herr Bernhard Schubert
Telefon: 02241/13-2754
E-Mail: bernhard.schubert@rhein-sieg-kreis.de

▷ Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Ansprechpartner: Frau Dr. Sabine Junker
Telefon: 02241/13-2577
E-Mail: sabine.junker@rhein-sieg-kreis.de

▷ Bauaufsichtsamt

Ansprechpartner: Herr Gerald Paffenholz
Telefon: 02241/13-2236
E-Mail: gerald.paffenholz@rhein-sieg-kreis.de



- ▷ **Untere Landschaftsbehörde Bonn**
Berliner Platz 2
53111 Bonn
Ansprechpartner: Herr Wolfgang Wasch
Telefon: 0228/77-3526
E-Mail: wolfgang.wasch@bonn.de

- ▷ **Gemeinde Alfter**
Am Rathaus 7
53347 Alfter
Ansprechpartner: Herr Arnold Contempree
Telefon: 0228/6484-167
E-Mail: arnold.contempree@alfter.de

- ▷ **Gemeinde Eitorf**
Markt 1
53783 Eitorf
Ansprechpartner: Frau Renate Engel
Telefon: 02243/89-123
E-Mail: renae.engel@eitorf.de

- ▷ **Gemeinde Much**
Hauptstr. 57
53804 Much
Ansprechpartnerin: Frau Kerstin Zeilinger
Telefon: 02245/68-28
E-Mail: kerstin.zeilinger@much.de

- ▷ **Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**
Hauptstr. 78
53810 Neunkirchen
Ansprechpartner: Herr Michael Mays
Telefon: 02247/303-314
E-Mail: michael.mays@Neunkirchen-Seelscheid.de

- ▷ **Gemeinde Ruppichterath**
Rathausstr. 18
53809 Ruppichterath
Ansprechpartner: Herr Peter Gauchel
Telefon: 02295/49-23
E-Mail: peter.gauchel@ruppichterath.de



▷ **Gemeinde Swisttal**

Rathausstr. 115, Postfach 1264
53913 Swisttal
Ansprechpartner: Herr Heinz Lorse
Telefon: 02255/309-614
E-Mail: heinz.lorse@swisttal.de

▷ **Gemeinde Wachtberg**

Rathausstr. 34
53343 Wachtberg
Ansprechpartner: Herr Klaus Huse
Telefon: 0228/9544-177
E-Mail: klaus.huse@wachtberg.de

▷ **Gemeinde Windeck**

Rathausstr. 12
51570 Windeck-Rosbach
Ansprechpartner: Herr Georg Schirmer
Telefon: 02292/601-136
E-Mail: georg.schirmer@Gemeinde-Windeck.de

▷ **Stadt Bad Honnef**

Rathausplatz 1
53604 Bad Honnef
Telefon: 02224/18-40
Stadtwald: Staatlicher Revierförster Herr Karl-Josef Klöckner
Telefon: 02224/8848

▷ **Stadt Bornheim**

Rathausstr. 2
53332 Bornnheim
Ansprechpartner: Herr Dr. Wolfgang Paulus
Telefon: 02222/945-310
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

▷ **Stadt Hennef**

Frankfurter Str. 97
53773 Hennef
Ansprechpartner: Herr Jörn Lohmann
Telefon: 02242/888-304
E-Mail: J.Lohmann@hennef.de



- ▷ **Stadt Königswinter**
Drachenfelsstr. 3-9
53639 Königswinter
Ansprechpartner: Herr Gernot Horn
Telefon: 02244/889-386
E-Mail: gernot.horn@koenigswinter.de

- ▷ **Stadt Lohmar**
Stadthaus
Hauptstr. 27-29
53797 Lohmar
Ansprechpartnerin: Frau Britta Nieß
Telefon: 02246/15-219
E-Mail: britta.niess@lohmar.de

- ▷ **Stadt Meckenheim**
Postfach 1180
53333 Meckenheim
Ansprechpartner: Herr Herbert Scholz
Telefon: 02225/917-170
E-Mail: herbert.scholz@meckenheim.de

- ▷ **Stadt Niederkassel**
Rathausstr. 19
53859 Niederkassel
Ansprechpartner: Frau Gabriele Negendank-Kamagate
Telefon: 02208/9466-370
E-Mail: g.negendank@niederkassel.de

- ▷ **Stadt Rheinbach**
Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach
Ansprechpartner: Herr Kurt Strang
Telefon: 02226/917-222
E-Mail: kurt.strang@stadt-rheinbach.de

- ▷ **Stadt Sankt Augustin**
Markt 1 (Karl-Gatzweiler-Platz)
53757 Sankt Augustin
Ansprechpartner: Herr Gerhard Kasper
Telefon: 02241/243-269
E-Mail: umweltbuero@sankt-augustin.de



▷ **Stadt Siegburg**

Stadtverwaltung

53719 Siegburg

Ansprechpartner: Herr Ralf Beyer

Telefon: 02241/59 40 16

E-Mail: baubetriebsamt@siegburg.de

▷ **Landwirtschaftskammer NRW**

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

Gartenstraße 11 a

50765 Köln

Ansprechpartner: Herr Franz-Josef Schockemöhle

Telefon: 0221/5340-113

E-Mail: franz-josef-schockemoehle@lwk.nrw.de

**Spezialberatung Pferde der Landwirtschaftskammer NRW
im Rhein-Sieg-Kreis**

Frau Alexandra Jurr, Telefon: 01577/9751014 (linksrheinisch)

Herr Erhard Fischer, Telefon: 0177/3430147 (rechtsrheinisch)

▷ **Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft**

Krewelstr. 7

53783 Eitorf/Sieg

Ansprechpartner: Herr Ralf Langer

Telefon: 02243/9216-63 *oder* 02243/9216-0

Fax-Nr.: 02243/9216-85

Internet: <http://www.wald-und-holz.nrw.de/20Landesbetrieb/20Regionalforstaemter/RFA04/index.php>

E-Mail: ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de *oder*
rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de

WEITERES INFORMATIONSMATERIAL

▷ Informationsmaterial der Kreisverwaltung Siegburg im Internet

- Merkblatt für Reiter
- Antrag Reitkennzeichen
- Antrag Jahresaufkleber
- Vordruck Veränderungsanzeige

abzufragen unter:

<http://www.rsk.de/cms100/buergerservice/aemter/amt67/artikel/08659/index.shtml>

▷ Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten

vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

abzufragen unter:

http://www.bmelv.de/cln_093/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/TierschutzPferdehaltung.html

RECHTSGRUNDLAGEN

- ▷ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- ▷ Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ▷ Tierschutzgesetz (TierSchG)
- ▷ Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG NRW)
- ▷ Landesforstgesetz des Landes NRW (LFoG NRW)
- ▷ Wasserhaushaltsgesetz (WHG)